

# Änderungssatzung

## der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

### (Abwassersatzung – AbwS)

vom 16.07.2012 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 09.12.2013 und 14.12.2015

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 25. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 42 Abs. 1 – 4 (Höhe der Abwassergebühr) der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

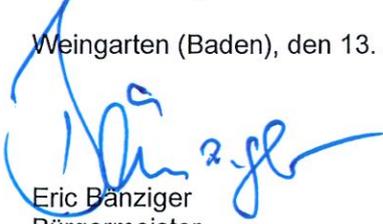
- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Abwasser   | 1,40 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt<br>je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr  | 0,52 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  | 1,40 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen<br>Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3),<br>beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser | 0,68 €. |
| Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden.<br>Die Verschmutzungsfaktoren betragen  |         |
| für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung  | 1,0,    |
| für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung  | 1,7,    |
| für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall   | 2,0,    |
| für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben   | 20,0,   |
| für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben  | 30,0.   |

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Weingarten (Baden), den 13. Januar 2021

  
Eric Bänziger  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 GemO:** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.